



## **Anträge an den Bayerischen Journalistentag Mitgliederversammlung des BJV**

am 11./12. Mai 2013 in der Stadthalle  
in Aschaffenburg

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.

Seidlstr. 8, 80335 München  
[www.bjv.de](http://www.bjv.de), E-Mail: [info@bjv.de](mailto:info@bjv.de)

## Anträge zum Bayerischen Journalistentag 2013

---

### A. Satzungsändernde Anträge

#### Antrag A 1

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Bisherige Fassung:

Der Austritt (Abs.2) kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden.

Neue Fassung:

Der Austritt (Abs.2) kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

#### **Begründung:**

Mit der Änderung soll die Handhabung vereinfacht werden. Die Frist lässt sich so leichter berechnen.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme**

#### Antrag A 2

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr. § 10: Ehrenamtliche Tätigkeit / Aufwandsentschädigung:**

Bisherige Fassung:

Die Mitglieder des Landesvorstandes, der übrigen Organe des Verbandes nach § 9 Abs1, der Untergliederungen nach § 9 Abs.2 sowie alle Ausschüsse und Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gewährt, Kosten im Rahmen des Möglichen ersetzt.

Neue Fassung:

Die Mitglieder des Landesvorstandes, der übrigen Organe des Verbandes nach § 9 Abs. 1, der Untergliederungen nach § 9 Abs. 2 sowie die Ausschüsse und Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Entschädigungen - auch pauschaler Art - für entstandenen Zeitaufwand sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig. Kosten werden im Rahmen des Möglichen ersetzt.

#### **Begründung:**

Die Änderung soll dem künftigen ersten Vorsitzenden des BJV neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit eine Freistellung für seine BJV-Arbeit ermöglichen. Das Vereinsrecht erfordert, dass dies in der Satzung verankert wird.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme**

**Antrag A 3****Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand****Betr. § 22 Fachgruppen**

Bisherige Fassung von § 22 Abs. 3:

Die Fachgruppenvorstände, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, bestehen aus bis zu fünf Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Wahlen erfolgen gemäß § 16. § 21 Abs.5 gilt entsprechend.

Neue Fassung:

§ 22 Abs. 3 wird um folgende drei Sätze ergänzt:

Passiv wählbar sind nur diejenigen Mitglieder, die der jeweiligen Fachgruppe als Hauptfachgruppe angehören. Aktiv wählen können die Mitglieder, die der jeweiligen Fachgruppe als Haupt- oder Nebenfachgruppe angehören. Wechselt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit die Hauptfachgruppe, erlischt sein Vorstandsmandat.

**Begründung:**

Die Regelung schließt eine Satzungslücke und regelt die bisher praktizierte Handhabung.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme****Antrag A 4****Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand****Betr.: § 22 Fachgruppen**

Bisherige Fassung von § 22 Abs. 4:

Aufgabe der Fachgruppenvorstände ist insbesondere die Arbeit des Landesvorstandes an die Mitglieder zu kommunizieren, Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den Landesvorstand bzw. die Geschäftsführung weiterzugeben, Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen, Veranstaltungen und Service auf fachlicher Ebene anzubieten, im Rahmen eines Arbeitskampfes Streikunterstützung zu leisten. Mindestens einmal jährlich ist eine Fachgruppenversammlung einzuberufen.

Absatz 4 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

Finden bei einer Versammlung Vorstandswahlen statt, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief/Fax/E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

**Begründung:**

Die Regelung schließt eine Satzungslücke. Eine Einladungsfrist von 2 Wochen für Versammlungen, bei denen eine Vorstandswahl stattfindet, war bisher explizit nur für die Bezirksverbände geregelt.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme**

## B. Medienpolitische Anträge

### Antrag B 1

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Resolution zur Medienzukunft ("Aschaffener Erklärung")**

Der BJV bekennt sich in der Diskussion um die Medienzukunft zur Bereitschaft zum Wandel. Herausforderungen durch neue wirtschaftliche und technische Gegebenheiten können nicht mit Rahmenbedingungen gemeistert werden, die unter anderen Grundvoraussetzungen entstanden sind. Er unterstützt deshalb Forderungen nach einer neuen Medienordnung, die allen Beteiligten die Teilhabe an den Zukunftschancen in der digitalen Informationsgesellschaft eröffnet.

Dies darf aber nicht zur Aufgabe von unverzichtbaren Werten führen. Deshalb müssen alle Regelungen einer neuen Medienordnung dem Ziel dienen, Pressefreiheit und Meinungsvielfalt zu stärken.

Freie Informationen für die Bürger sind Eckpfeiler unserer repräsentativen Demokratie. Sie setzen einen Journalismus voraus, der offen, kritisch, unabhängig und plural ist. Dies können Mechanismen des Marktes nicht garantieren.

Der BJV fordert deshalb von den Gesetzgebern auf nationaler und europäischer Ebene, solide Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Im Bereich des Urheberrechts durch einen effektiveren Schutz der Kreativen bei der Wahrung und der Durchsetzung ihrer Rechte, insbesondere durch die Einführung eines Verbandsklagerechts.
- Durch eine Stärkung der Rechtsposition von Freien gegenüber der wirtschaftlichen Übermacht von Verwertern.
- Durch die Verhinderung des Missbrauchs der Leiharbeit.
- Durch die Vermittlung von Medienkompetenz als Pflichtstoff an allen Schulen.

Der BJV fordert gleichzeitig Medienunternehmen und Verwerter dazu auf, ihrer Verantwortung für den Erhalt des Qualitätsjournalismus als unverzichtbares Mittel für den gesellschaftlichen Dialog gerecht zu werden.

- durch angemessene Bezahlung und Arbeitsbedingungen
- durch die Gewährleistung der inneren Pressefreiheit

- durch den Verzicht auf den Ersatz unabhängiger Eigenberichterstattung
- durch interessensgesteuertes Umsonst-Material.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

### **Antrag B 2**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Änderung zu § 169 Gerichtsverfassungsgesetz**

Der Bayerische Journalistenverband möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an den DJV-Verbandstag in Hannover beschließen:

Der DJV fordert die Bundesregierung auf, die Vorschrift des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes so zu ändern, dass eine Übertragung der Gerichtsverhandlung für Pressevertreter in einen weiteren Raum ohne Rechtsunsicherheit möglich ist.

#### **Begründung:**

Das Akkreditierungs-Verfahren zum NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München hat für heftige Diskussionen gesorgt. Ein Grund dafür war, dass eine Übertragung der Verhandlung in einen weiteren Raum vom OLG-Präsidium unter Hinweis auf § 169 Gerichtsverfassungsgesetz abgelehnt wurde, um nicht einen möglichen Revisionsgrund zu schaffen.

Dort heißt es in Absatz 2: „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ Unter Rechtsexperten ist derzeit umstritten, ob von diesem Verbot auch die Übertragung der Verhandlung per Livestream ausschließlich an akkreditierte Journalisten erfasst wird.

Eine Klarstellung im Gesetz ist notwendig, um künftig eine freie Berichterstattung durch die inländische und ausländische Presse in ähnlichen Fällen gewährleisten zu können.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

### **Antrag B 3**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Stärkung des Informantenschutzes**

Der Bayerische Journalistenverband möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an den DJV-Verbandstag in Hannover beschließen:

Der DJV-Bundesvorstand setzt sich für eine Nachbesserung des Pressefreiheitsgesetzes ein. Die Lücken, die das Gesetz vor allem in Hinblick auf Redaktionsdurchsuchungen und Beschlagnahme in Arbeitsräumen von Journalisten aufweist, müssen geschlossen werden.

Außerdem fordert der DJV weiterhin eine Gleichstellung von Journalisten mit den übrigen Berufsheimnisträgern wie Geistliche, Rechtsanwälte oder Abgeordnete, soweit es um den Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen geht.

**Begründung:**

Seit August 2012 gilt das Pressefreiheitsgesetz in der Fassung des Regierungsentwurfes. Das Gesetz schützt in seiner derzeitigen Form Journalisten nicht ausreichend vor Ermittlungsmaßnahmen. So sind bei Gefahr im Verzug Redaktionsdurchsuchungen und Beschlagnahmen auch ohne Anordnung eines Richters erlaubt. Hier ist es dringend nötig, den „Richtervorbehalt“ einzuführen. Derartige Ermittlungsmaßnahmen dürfen zudem nur unter strikter Beachtung der Pressefreiheit begründet werden.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

**Antrag B 4**

**Antragsteller:** Geschäftsführender Vorstand

**Betr.:** Informationsfreiheit für Bayern

Der BJV fordert die Bayerische Staatsregierung auf, ihren langjährigen Widerstand gegen die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) für Bayern aufzugeben und ein solches unverzüglich auf den Weg zu bringen.

**Begründung:**

Seit dem 1. Januar 2006 gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland. Dieses gilt jedoch nur für die Behörden des Bundes. In elf Bundesländern gibt es entsprechende Informationsfreiheitsgesetze auf Landesebene – nicht jedoch in Bayern. Hier gab es seit 2001 sieben parlamentarische Initiativen für ein solches Gesetz, die sämtlich am Widerstand der CSU gescheitert sind.

Ein Informationsfreiheitsgesetz gewährt jedermann und damit auch Journalisten einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Landesbehörden. Dabei kann der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragen, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Auch soll ein Anspruch auf Einsicht in Akten oder Datenträger ermöglicht werden. Damit geht der Anspruch über den pressegesetzlichen Informationsanspruch hinaus.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

**Antrag B 5****Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand****Betr.: Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden**

Der Bayerische Journalistenverband möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an den DJV-Verbandstag in Hannover beschließen:

Der DJV-Bundesvorstand setzt sich beim Gesetzgeber für eine bundesgesetzliche Regelung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gegenüber Bundesbehörden ein. Dieser sollte dem Antragsteller ein Wahlrecht, wie die Auskunft erteilt wird, vergleichbar dem IFG, einräumen sowie ein Einsichtsrecht in Akten und Datenträger gewähren.

**Begründung:**

Im Februar 2013 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Pressegesetze der Länder keinen Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden gewähren. Zwar hat das Gericht ausdrücklich dargelegt, dass sich der presserechtliche Auskunftsanspruch direkt aus Art. 5 GG ergibt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt, gleichzeitig jedoch erläutert, dass sich aus dem Grundgesetz nur ein Minimalstandard an Auskunftspflichten auf Erteilung bestimmter Informationen ergibt. Eine bundesgesetzliche Regelung sollte deshalb einen Auskunftsanspruch, der über den Minimalstandard hinaus geht, normieren, der insbesondere vorsieht, dass die Auskunft nach Wahl des Antragstellers, vergleichbar der Regelung im IFG, erteilt wird sowie ein Einsichtsrecht in Akten und Datenträger gewährt.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

**Antrag B 6****Antragsteller: AK Europa und Medienrecht****Betr.: Medienfreiheit als Maßstab für den EU-Beitritt**

Der Bayerische Journalistenverband möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an den DJV-Verbandstag in Hannover beschließen:

Der DJV fordert die Bundesregierung und die europäischen Institutionen auf, Medienfreiheit und Pluralismus zu einem unerlässlichen Prüfstein eines Beitritts in die Europäische Union zu machen. Außerdem macht sich der DJV stark dafür, dass die Öffentlichkeit regelmäßig über den Stand der Prüfungen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen informiert wird.

**Begründung:**

Aufgrund der langjährigen Kontakte des BJV zu Montenegro und zu anderen Ländern in Südosteuropa haben sich gravierende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Pressefreiheit in diesen Staaten massiv eingeschränkt wird. Die Regierungen sind nicht bereit, die Meinungs- und Pressefreiheit nach euro-

päischen Maßstäben uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies belegen auch die glaubhaften Aussagen betroffener Journalisten, die sie in jüngster Zeit bei BJV-Veranstaltungen und beim Südosteuropa-Forum des DJV gemacht haben.

Die nationale und europäische Politik darf ihre Augen nicht vor der Tatsache verschließen, dass in Staaten wie Montenegro die Presse- und Meinungsfreiheit mit Füßen getreten wird. Ohne die Pressefreiheit und Qualitätsjournalismus wird es nicht gelingen, diese Länder zu einem vollwertigen Teil der Europäischen Gemeinschaft werden zu lassen.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

### **Antrag B 7**

**Antragsteller:** AK Europa

**Betr.: Einführung unabhängiger Medienräte in Europa**

Der Bayerische Journalistenverband möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an den DJV-Verbandstag in Hannover beschließen:

Der DJV lehnt die von der *High-Level Group on Media Freedom and Pluralism* vorgeschlagene Einführung unabhängiger Medienräte für alle Medienbereiche ab und plädiert dafür, weiterhin auf das bewährte System der Selbstkontrolle der Medien durch den Deutschen Presserat und die bestehenden Mediengesetze zu setzen.

#### **Begründung:**

Der Vorschlag ist nicht nur im Hinblick auf die Verfassungsgarantie rechtlich äußerst fragwürdig. Auch ist eine Zuständigkeit der EU zur Überwachung der Pressefreiheit nicht ersichtlich. Es ergibt sich keine Notwendigkeit, an dem bestehenden System der Selbstkontrolle in Deutschland etwas zu ändern. Dieses hat sich über viele Jahre hinweg bewährt. Die Tatsache, dass dies sich in anderen EU-Mitgliedstaaten anders darstellt, berechtigt nicht dazu, europaweit Medienräte zu installieren.

Zudem sind die Beurteilungskriterien für die vorgeschlagene Medienaufsicht nicht akzeptabel. Sie enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Europäische Werte“ oder „Politische, soziale und kulturelle Ausgewogenheit“, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU völlig unterschiedlich besetzt sind.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme



**Antrag B 8:****Antragsteller: Fachgruppen Betriebsräte und Tageszeitungen  
Betr.: Schutz der Arbeitnehmer vor Überwachung**

Die Mitgliederversammlung des BJV möge folgenden Antrag zur Weiterreichung an den DJV-Bundesverbandstag 2013 beschließen:

Die zuständigen Gremien des DJV werden aufgefordert, beim Gesetzgeber darauf hinzuwirken, dass bei einer Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes der Schutz der Arbeitnehmer vor Überwachung durch den Arbeitgeber in vollem Umfang gewährleistet bleibt. Einer Überwachung und Ausforschung von Beschäftigten darf nicht Tür und Tor geöffnet werden. Die bestehenden Rechte der Arbeitnehmer auf Datenschutz müssen in vollem Umfang erhalten bleiben.

**Begründung:**

Nach dem Regierungswechsel im Herbst 2009 verständigten sich CDU/CSU und FDP darauf, im Gegensatz zu den bisherigen Plänen kein eigenes Gesetz zum Arbeitnehmerdatenschutz zu schaffen, sondern stattdessen das Bundesdatenschutzgesetz um ein Kapitel zum Datenschutz für Beschäftigte zu ergänzen. 2010 legte das Bundesministerium des Innern einen ersten Referentenentwurf vor.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft lehnten das geplante Gesetz ab, da dieses nicht zu mehr, sondern zu weniger Datenschutz für die Arbeitnehmer führe. Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz bemängelte, dass der Entwurf weitgehend aus Vorschriften bestehe, die eine Überwachung und Ausforschung der Beschäftigten gesetzlich erlauben sollten. Kontrollmaßnahmen, die nach bisherigem Verständnis verboten seien, würden durch die Neuregelungen legalisiert. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erklärten, dass der Entwurf das angestrebte Ziel eines zeitgemäßen und verbesserten Schutzes der Beschäftigten vor Überwachung und übermäßiger Kontrolle verfehle. Viele Fragen und Probleme blieben ungeklärt. Im Ergebnis würden die vorgesehenen Änderungen eine Verschlechterung des Datenschutzes für die Beschäftigten zur Folge haben.

Zwar hat die Bundesregierung nicht zuletzt unter dem Eindruck der massiven Kritik den Gesetzentwurf zunächst auf Eis gelegt. Es ist jedoch zu befürchten, dass er in der nächsten Legislaturperiode erneut zur Diskussion gestellt wird. Als Anwalt der in Medienunternehmen Beschäftigten sollte der DJV sich dafür stark machen, dass die Rechte von Arbeitnehmern nicht ausgehöhlt werden. Für Journalisten ist es unabdingbar, frei von Überwachung und Ausforschung arbeiten zu können – schon allein um den Informantenschutz zu gewährleisten. Das Thema Beschäftigtendatenschutz betrifft deshalb die Mitglieder des DJV in besonders hohem Maß.

**Stellungnahme der Antragskommission:** Annahme

**Antrag: B 9:****Antragssteller: Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz****Betreff: Unberechtigte Einflussnahme auf die Arbeit der Journalisten**

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, die Praxis zu überprüfen, dass mit bürokratischen Vorgaben aus Brüssel versucht wird, Einfluss zu nehmen auf die Berichterstattung über soziale Projekte, und gegebenenfalls bei den zuständigen Stellen Protest einzulegen. Zudem soll untersucht werden, ob andere Organisationen ähnlich verfahren. Auch dann soll auf die Pressefreiheit verwiesen und gegen die Einflussnahme protestiert werden.

**Begründung:**

Laut Pressekodex verpflichten sich Journalisten zur strikten Trennung von redaktioneller Berichterstattung und Werbung. Durch Vorgaben in den Förderrichtlinien der ESF wird aber versucht, dies auszuhöhlen. Wer Zuschüsse bekommen will, muss Öffentlichkeitsarbeit vorweisen. Dazu gehört, dass in entsprechenden Bericht über ESF-geförderte Projekte zwingend stehen muss, "das Projekt wird co-finanziert durch europäische Sozialhilfefonds", sonst erhalten entsprechende Projekte keine Förderung aus den ESF.

Damit es nicht so weit kommt, wird auf die Journalisten, die über derartige Projekte berichten, Druck ausgeübt und Einfluss genommen auf ihre Arbeit. Sie werden angehalten, eben diesen Satz in ihre Berichte einzubauen. Die Verantwortlichen verweisen auf ESF-Vorschriften.

Da heißt es "Mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sind Publizitätspflichten verbunden, um die öffentliche Wahrnehmung des ESF sicherzustellen (Rechtsgrundlage für die Publizitäts- und Informationspflichten ist die Verordnung (EG) Nummer: 1828/2006 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2006 Kapitel II). Die Öffentlichkeit ist über Ziele und Erfolge des ESF sowie den Finanzbeitrag der Europäischen Union zu unterrichten.

Die Bestimmung im Zuwendungsbescheid ist zu beachten. Der Projektträger ist verpflichtet, alle am Projekt Beteiligten über die Förderung aus dem ESF zu informieren. Die Co-Finanzierung durch die Europäische Union ist anzugeben: auf jeder Hinweis- oder Erinnerungstafel, in jeder Veröffentlichung (Broschüre, Faltblatt, Internetseite) und jeder sonstigen Informationsmaßnahme (zum Beispiel Pressemitteilung), auf jeder Mitteilung an die Teilnehmer/-innen (Bestätigung, Bescheinigung), bei jeder sonstigen Aktivität (zum Beispiel Interview)."

**Empfehlung der Antragskommission:** Die Antragskommission enthält sich einer Stellungnahme und bittet den Antragssteller um eine Präzisierung.

**Antrag B 10:****Antragsteller: Fachgruppe Freie****Betr.: Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Der Bayerische Journalistenverband möge sich dafür einsetzen, dass in das Personalvertretungsgesetz aufgenommen wird, dass in Verlagen und Rundfunkanstalten die freien Mitarbeiter (Pauschalisten, feste Freie) durch den Betriebsrat vertreten werden können.

**Begründung:**

Da es in den Verlagshäusern und Rundfunkanstalten keine zentrale Vertretung der Interessen der Freien gibt, können diese separiert und unter Druck gesetzt und außerdem gegen die Festangestellten ausgespielt werden. Erst durch eine gemeinsame Vertretungsmacht können die Journalisten gegen den Auftrag- und Arbeitgeber wirkungsvoll agieren.

**Empfehlung der Antragskommission: Ablehnung.**

Der Antrag ist nahezu wortgleich vom Bayerischen Journalistentag 2011 und 2012 und vom DJV-Verbandstag verabschiedet worden. Der BJV ist seit mehreren Jahren zu diesem Thema mit Politikern auf Landesebene im Gespräch. Eine vom BJV initiierte Gesetzesänderung ist bisher am Veto der CSU-Fraktion gescheitert.

## **C. Tarifpolitik**

### **Antrag C 1**

**Antragsteller: Fachgruppe Tageszeitungen**

**Betr.: Einführung eines Bildungsurlaubsgesetzes**

Der Vorstand des BJV wird aufgefordert, seinen Einfluss auf politischer Ebene geltend zu machen mit dem Ziel, ein Bildungsurlaubsgesetz in Bayern einzuführen.

#### **Begründung:**

Kaum ein Beruf war in jüngster Zeit einem so starken Wandel unterworfen wie der des Redakteurs. Cross-mediales Arbeiten auf der immer breiter werdenden Klaviatur verschiedener Plattformen wird heutzutage von den Arbeitgebern meist als selbstverständlich erachtet. Entsprechende Schulungen kommen dabei jedoch häufig zu kurz. Die wachsende Arbeitsbelastung in immer weiter ausgedünnten Redaktionen lässt für Fortbildung oft keinen zeitlichen Spielraum. Deshalb ist ein gesetzlich verankertes Recht auf Bildungsurlaub, wie es ihn in den meisten Bundesländern bereits gibt, auch in Bayern dringend notwendig. Die jeweiligen Landesgesetze gehen von einer bezahlten Freistellung von fünf Arbeitstagen pro Jahr aus. Der BJV sollte sich dafür stark machen, dass diese Möglichkeit künftig auch Arbeitnehmern in Bayern (und somit unseren Mitgliedern) eröffnet wird.

**Stellungnahme der Antragskommission: Annahme**

## F. Freie

### Antrag F 1

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln**

Der DJV –Bundesvorstand setzt sich nachhaltig für geeignete Lösungen und gesetzliche Regelungen ein, die darauf abzielen, die berechtigten Ansprüche der Freien nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln durchzusetzen, ohne dass der Einzelne sie individuell einklagen muss.

Außerdem wird der Bundesvorstand aufgefordert, eine Untersuchung in Auftrag zu geben, die auf einer aktuellen Basis feststellt, welche Verlage in welchem Umfang nach den Maßstäben der Gemeinsamen Vergütungsregeln honorieren.

#### **Begründung:**

Verleger und Journalistengewerkschaften haben sich nach jahrelangen Verhandlungen auf Gemeinsame Vergütungsregeln geeinigt, die vom 1. Februar 2010 als Mindesthonorare für hauptberuflich tätige Freie an Tageszeitungen gelten. Dennoch wenden viele Verlage diese Sätze nicht an und zahlen Dumpinghonorare, die weit unter diesen Mindestsätzen liegen. Freie, die eine Honorierung nach diesen gemeinsamen Vergütungsregeln fordern, müssen damit rechnen, weniger oder gar keine Aufträge mehr zu bekommen. Es müssen daher Wege gefunden werden, wie der DJV die Anwendung der Regeln für seine Mitglieder durchsetzen kann. Eine Lösung könnte die bisher im Urheberrecht nicht vorgesehene Verbandsklage sein. In der Auseinandersetzung um eine faire Bezahlung der Freien liegen bisher keine belastbaren Zahlen vor, mit denen sich nachweisen ließe, dass die meisten Verlage weit unter den Mindestsätzen der Gemeinsamen Vergütungsregeln honorieren. Diese sind aber zur Beweisführung unerlässlich, wenn der DJV die angemessenen Honorare – etwa im Weg einer Verbandsklage – gerichtlich durchsetzen will.

**Empfehlung der Antragskommission: Annahme**

### Antrag F 2

**Antragsteller: Fachgruppe Freie**

**Betr.: Musterklage Gemeinsame Vergütungsregeln**

Der Bayerische Journalistenverband möge sich, gegebenenfalls mit einer Musterklage, für die breite Durchsetzung der Vergütungsvereinbarungen für freie Journalisten an den bayerischen Tageszeitungen einsetzen. Zudem möge der BJV sich in der Landespolitik massiv und nachweisbar für eine Änderung des Urheberrechts zugunsten eines Verbandsklagerechts einsetzen.

**Begründung:** Dass die Vereinbarungen seit 2010 keine Wirkung entfaltet haben, zeigt, dass sie in der bisherigen Fassung weitgehend wirkungslos sind. Es ist an der Zeit, dem massiv nachzuhelfen.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.  
BJV und DJV setzen sich seit Jahren für ein Verbandsklagerecht ein, dazu existieren bereits Beschlüsse sowohl des Bayerischen Journalistentags wie auch des DJV-Verbandstags, die auch den Politikern zur Kenntnis gebracht wurden. Für eine Musterklage benötigt der BJV bzw. der DJV ein klagewilliges Mitglied. Trotz Aufrufs hat sich dazu bisher noch niemand bereit erklärt.

### **Antrag F 3**

**Antragsteller:** Fachgruppe Freie

**Betr.:** Gemeinsame Vergütungsregeln an Zeitschriften

Der Bayerische Journalistenverband möge sich für eine baldige Einigung der Verhandlungen für angemessene Vergütungsvereinbarungen an Zeitschriften für Freie Journalisten einsetzen. Dazu soll der Bayerische Journalistenverband dafür nötige Ressourcen bereitstellen.

**Begründung:** Dass die Vereinbarungen seit 2010 keine Wirkung entfaltet haben, zeigt, dass sie in der bisherigen Fassung weitgehend wirkungslos sind. Es ist an der Zeit, dem massiv nachzuhelfen.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.  
Die Verhandlungskommission des DJV kämpft seit rund zehn Jahren um die Gemeinsamen Vergütungsregeln an Zeitschriften. Bisher waren die Vorschläge der Verleger so, dass eine Einigung nicht in Betracht kam.

### **Antrag F 4**

**Antragsteller:** Fachgruppe Freie

**Betr.:** Abschaffung des Leistungsschutzrechtes

Der Bayerische Journalistenverband möge nach verfassungsrechtlichen Wegen suchen, um das neue Leistungsschutzgesetz wieder abzuschaffen.

#### **Begründung:**

Das neue Gesetz hat keinerlei inhaltliche Existenzberechtigung. Es konstatiert eine „ausschließliche“ Leistung der Verlage für das „öffentlich zugänglich machen“ von Presseerzeugnissen (Texten oder Bildern). ("Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.")

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.  
Für die Antragskommission ist kein Verstoß gegen die Verfassung erkennbar.

#### **Antrag F 5**

**Antragsteller:** Fachgruppe Freie

**Betr.:** Mehr Sicherheit beim Leistungsschutzrecht

Der Bayerische Journalistenverband möge das Gespräch mit den bayerischen Verlegern suchen, um zwischenzeitlich mehr rechtliche Sicherheit für freie Journalisten beim Einsatz von Verlagserzeugnissen im Zusammenhang mit dem neuen Leistungsschutzgesetz zu erhalten.

#### **Begründung:**

Das Gesetz ist so schwammig formuliert, dass es für jeden Journalisten zur Gefahr der unkalkulierbaren Kostenfalle werden kann.

**Empfehlung der Antragskommission:** Die Antragskommission gibt zu Bedenken, dass im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung der DJV zuständig ist und empfiehlt Weiterleitung an den DJV-Bundesvorstand zur Prüfung.

#### **Antrag F 6**

**Antragsteller:** Fachgruppe Freie

**Betr.:** Schluss mit Dumpinghonoraren und Buyout-Verträgen

Der Bayerische Journalistenverband möge sich für ein Ende von Dumpinghonoraren und Buy-Out-Verträgen bei Verlagen einsetzen. Dazu soll der BJV auch den Klageweg prüfen.

#### **Begründung:**

Dumpinghonorare und Buy-Out-Verträge sind heute bei den meisten Verlagen der Normalzustand. Wer sich diesen Verträgen nicht unterwirft, der wird damit bestraft, dass ihm von einem Tag auf den anderen kein Auftrag mehr erteilt wird. Diese niedrigen Honorare entziehen aber den hauptberuflich Freien die Existenzgrundlage. Das ist sittenwidrig.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.

Der Kampf für angemessene Honorare ist seit Jahren für BJV und DJV tägliche Arbeit. Der DJV ist in zahlreichen Verfahren, darunter bis zum Bundesgerichtshof, gegen die Buyout-Klauseln vorgegangen.

#### **Antrag F 7**

**Antragsteller:** Fachgruppe Freie

**Betr.:** Keine kostenlosen Texte und Bilder annehmen

Der Bayerische Journalistenverband möge bei Kollegen und Verlagen darauf hinwirken, dass Verlage keine kostenlos zur Verfügung gestellten Texte und Bilder annehmen. Außerdem möge der BJV auf eine Selbstverpflichtung seiner festen und freien Mitglieder im Ruhestand einwirken, nicht weiterhin journalistisch tätig zu sein, ohne dafür Honorare oder aber nur niedrigste Honorare zu verlangen.

**Begründung:**

Kollegen im Ruhestand vertreiben sich die Zeit oder bessern sich ihre Rente geringfügig auf, indem sie journalistische Produkte zu geringem Honorar oder ganz ohne Honorar an Verlage, Organisationen (Verbände und NGOs) oder Firmen weitergeben. Sie entziehen aber den hauptberuflich Freien die Existenzgrundlage. Das ist sittenwidrig.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.

Der BJV setzt sich seit langer Zeit für angemessene Honorierung und gegen die Umsonst-Kultur ein. Die Antragskommission gibt zu bedenken, dass eine zwingende rechtliche Vorgabe gegen die im deutschen Recht geltende Vertragsfreiheit verstoßen könnte. Aus dem Solidaritätsgedanken im BJV leitet sich seit jeher ab, dass sich die Mitglieder gegenseitig nicht schaden sollen. Eine Selbstverpflichtung ist schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich und ist im Hinblick auf eine Diskriminierung von Mitgliedern im Ruhestand auch nicht gewollt.

**Antrag F 8**

**Antragsteller:** Fachgruppe Freie

**Betr.:** Honorare bei privaten Rundfunkanbietern

Der Bayerische Journalistenverband möge bei privaten Rundfunk- und Fernsehern und deren Zulieferfirmen aktiv vorstellig werden und die Arbeits- und Honorierungsmodalitäten prüfen.

**Begründung:**

Das oberste Kontrollorgan in Bayern für den privaten Rundfunk, die BLM, rühmt sich, mit ca. 160 Rundfunkanbietern das Bundesland mit den meisten Rundfunkanbietern zu sein. Gleichzeitig sitzen mit RTL2 und SAT1/ProSieben mit die Großen der Branche in München. Um diese Firmen herum existieren hunderte Zulieferfirmen, die alle irgendwie journalistische Erzeugnisse produzieren und somit Journalisten beschäftigen. Es ist weithin bekannt, dass diese Anbieter unterdurchschnittlich schlecht bezahlen. Bisher hat der Verband diesen Bereich des Journalismus sträflich missachtet.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme in folgender Fassung:



Der Landesvorstand des BJV wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Arbeits- und Honorarbedingungen der privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter verbessert werden können.

**Antrag F 9:**

**Antragssteller: Theo Zimmer (FG Freie)**

**Betr.: Honorierung von Leserbriefen**

Ich stelle den Antrag, dass künftig angenommene und veröffentlichte Beiträge nach den üblichen Sätzen von den Redaktionen honoriert werden.

**Begründung:**

In mehr oder weniger regelmäßigen Beiträgen veröffentlichen periodisch erscheinende Medien Zuschriften Ihrer Leser auf vorausgegangene Veröffentlichungen. Manche Originalbeiträge von Redaktionen oder Korrespondenten sind mangelhaft recherchiert oder lückenhaft. Einige Redaktionen begnügen sich damit, ihnen zugegangene Pressemitteilungen von Verbänden oder Unternehmen unredigiert abzudrucken. Zuschriften von sachkundigen Lesern werden veröffentlicht, wenn sie ein Thema vertiefen oder von verschiedenen Seiten beleuchten.

Ob solcher, bisher kostenloser Beiträge, kann der eine oder andere Verleger vor Lachen nicht einschlafen.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.

Die Antragskommission empfiehlt dem Antragssteller, sich mit seinem Anliegen an den Verlegerverband zu wenden.

## G. Innerverbandliches

### **Antrag G 1:**

**Antragsteller: AK Europa und Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Fachgruppe Europa im BJV**

Der Arbeitskreis Europa und Medienrecht wird in eine Fachgruppe umgewandelt.

### **Begründung:**

Der BJV war der erste Landesverband, der nach der Gründung der DJV-Fachgruppe Europa im Jahr 1994 ein eigenes Gremium ins Leben rief. Seither ist der Arbeitskreis Europa und Medienrecht mit 118 Mitgliedern das mitgliederstärkste unter den vergleichbaren Gremien der DJV-Landesverbände. Mit seiner inhaltlichen Arbeit war der Arbeitskreis über viele Jahre hinweg Initiator zahlreicher Aktivitäten und der Lobbying-Arbeit auf Bundes- und Europaebene.

Die Bedeutung der europäischen Ebene auf die Medienpolitik und die für Journalisten relevante Gesetzgebung nimmt zu. Daher ist es an der Zeit, den Arbeitskreis Europa auch formell an den Fachausschuss-Status auf Bundesebene anzupassen.

**Empfehlung der Antragskommission:** Annahme

### **Antrag G 2:**

**Antragssteller: Bezirksverband München / Oberbayern**

**Betr.: Zentral gelegener Veranstaltungsort für Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen des BJV sollen in Jahren, in denen Vorstandswahlen stattfinden, künftig an zentraleren, verkehrstechnisch günstiger erreichbaren Orten abgehalten werden. Dies kann gegebenenfalls auch durch Tausch des turnusgemäß ausrichtenden Bezirksverbandes mit einem für die Ausrichtung geeigneteren Bezirksverband erreicht werden.

### **Begründung:**

Eine solche Regelung kann eine ausgewogenere Teilnahme von Mitgliedern aller Bezirksverbände bei den Wahlen ermöglichen.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.

Es gibt keinen Grund, von der bisher bewährten Regelung abzuweichen, wonach die Bezirksverbände in Abstimmung mit

der Geschäftsstelle eigenverantwortlich den Veranstaltungsort festlegen.

**Antrag G 3:****Antragssteller: Bezirksverband München / Oberbayern****Betr.: Änderungen des Wahlverfahrens**

Der Landesvorstand des BJV wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie durch neue Möglichkeiten des Wahlverfahrens (wie beispielsweise Stimmübertragung, Online-Voting, Briefwahlen etc.) eine breitere demokratischere Legitimation der Vorstandswahlen erreicht werden kann.

**Begründung:**

Aufgrund teils weiter und aufwendiger Anreise ist es Mitgliedern oft nicht möglich, zu den Mitgliederversammlungen des BJV zu kommen. Dadurch entscheidet bislang lediglich eine Minderheit der BJV-Mitglieder über die Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes und der Gremien des Verbandes

**Empfehlung der Antragskommission:** Obwohl sie erhebliche inhaltliche Bedenken hat, will sich die Antragskommission einem Prüfauftrag nicht verschließen.

**Antrag: G 4:****Antragsteller: Fachgruppe Freie****Betr.: Vernetzung der BJV-Mitglieder**

Der Bayerische Journalistenverband möge sich dauerhaft in seinem Wirkungsbereich für eine aktive Vernetzung seiner freien Mitglieder einsetzen. Dies kann durch Einrichtung und nachhaltige Verbesserung seiner Internetaktivitäten (Webseite, Forum, Social Media Kanäle wie Facebook und Google+) sein, aber auch durch die Organisation von regelmäßigen Freien-Stammtischen in allen größeren Verlagsstandorten.

**Begründung:**

Nur ein ungehinderter Informationsaustausch der freien Kollegen untereinander schafft die solidarische Grundstimmung, um für die gemeinsamen Rechte einzutreten und für die Verbesserung der Situation zu kämpfen. Das zu ermöglichen ist die ur-eigene Aufgabe einer Gewerkschaft. Verhindert der Verband solche Möglichkeiten der Vernetzung, täuscht er seine Mitglieder.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.

Der Arbeitskreis stellt dem Antragsteller anheim, nach dem Beispiel des Bezirksverbandes Mainfranken die vorgeschlagenen Freien-Stammtische in der Fachgruppe Freie zu organisieren. Die Fachgruppe Online im BJV und ihr Vorsitzender setzen

sich seit Jahren aktiv dafür ein, dass der BJV mit seinen Internetaktivitäten stets up-to-date ist. Die Antragskommission weist darauf hin, dass der BJV und der DJV bereits social media Kanäle eingerichtet haben und regelmäßig bespielen.

**Antrag G 5:**

**Antragsteller: Fachgruppe Freie**

**Betr.: Vorstandsmandate nach Stärke der Berufsgruppen**

Der Bayerische Journalistenverband soll dafür Sorge tragen, dass in seinen Gremien gemäß dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder nach Berufsgruppen auch die Vorstandsmandate besetzt werden.

**Begründung:**

Durch historisch bedingte, strukturelle Missverhältnisse besteht nach wie vor ein großes Übergewicht der Gremien im Vorstand mit Fokus auf Themen für festangestellte Mitglieder. Die Struktur des Verbandes ist veraltet. Damit werden Themen, die eine Mehrheit der Mitglieder betreffen, nicht oder nur aus einer verzerrten Perspektive wahrgenommen und nicht mit entsprechendem Nachdruck behandelt.

**Empfehlung der Antragskommission:** Ablehnung.

Der Antrag ist nicht fristgestellt und daher unzulässig. Da es sich um einen satzungsändernden Antrag handelt, hätte er spätestens zum 15. April 2013 in der BJV-Geschäftsstelle eingehen müssen. Dies war nicht der Fall.